



## Leitlinie zur Bewertung fairer Windparkplaner in Schleswig-Holstein

Diese Leitlinie wurde von dem Wind Energy Technology Institute Flensburg in Zusammenarbeit mit dem Sachverständigenbeirat „Faire Windenergie“ erarbeitet und herausgegeben. Der Beirat besteht aus Planern, Betreibern, Verbänden, Instituten, Förderinstituten und Behörden.

Die aktuelle Zusammensetzung des Beirates kann der Internetseite [www.fairewindenergie-sh.de](http://www.fairewindenergie-sh.de) entnommen werden.

**Die vorliegende Leitlinie tritt am 01.05.2018 in Kraft.**

Die Auslegung dieser Leitlinie steht ausschließlich dem Wind Energy Technology Institute zu. Jede Bezugnahme auf die Anwendung dieser Leitlinie ist nur mit Zustimmung des Wind Energy Technology Institute statthaft.

### **Wind Energy Technology Institute**

Hochschule Flensburg – Flensburg University of Applied Science

Kanzleistraße 91-93, 24943 Flensburg

Tel.: +49 (0) 46 805 1365

Fax.: +49 (0) 461 805 1300

[torsten.faber@hs-flensburg.de](mailto:torsten.faber@hs-flensburg.de)

[www.weti.hs-flensburg.de](http://www.weti.hs-flensburg.de)

Nachdruck und Vervielfältigung, auch auszugsweise, ist nur mit Genehmigung des Wind Energy Technology Institute gestattet.

Die Leitlinie steht unter der [Creative Commons Namensnennung - Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz](https://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0/) (CC BY-ND 4.0).

Der vollständige Lizenztext ist unter <https://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0/legalcode.de> einzusehen.

Herausgegeben von: Wind Energy Technology Institute, Flensburg

---

## Inhaltsverzeichnis

Begriffsdefinitionen und Abkürzungen .....	3
1. Einleitung.....	4
2. Trägerschaft und Anwendungsgebiet .....	5
3. Anforderungen .....	6
3.1. Planung.....	7
3.2. Vertrag.....	8
3.3. Finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten .....	9
3.4. Regionale Unterstützung und Wertschöpfung .....	10
4. Dokumentation .....	11
5. Anlagen .....	12

## Begriffsdefinitionen und Abkürzungen

EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien, Kurztitel: Erneuerbare-Energien-Gesetz
Planer / Planungsunternehmen	Ein Unternehmen, das die gesamte oder anteilige Planung eines Windparks durchführt
Planungsprozess	Ablauf eines Projekts vom Beginn der Planung bis zum Beginn des Baus eines Windparks
Windenergieanlage (WEA)	Technische Anlage zur Gewinnung von elektrischer Energie durch Wind
Windpark	Zusammenschluss von mehreren Windenergieanlagen
Projektierungsgebiet	Gebiet, das für Windenergie-Projekte überplant wird. In der Regel sind dies in Schleswig-Holstein „Vorranggebiete Windenergie“ oder „Vorranggebiete Repowering“ im Sinne des LEP/der Regionalpläne.
Baureife	Tatsächliche Möglichkeit der Bautätigkeit aus technischer-, rechtlicher und wirtschaftlicher Sicht (z.B. BImSchG, Tender-Zuschlag und gesicherte Finanzierung des Vorhabens)
Flächenpachtmodell	Aufteilung der Pachterlöse auf Standortflurstücke und sonstige Flurstücke innerhalb eines definierten Gebietes (z.B. Windvorranggebiet) nach einem festzulegenden Verteilungsschlüssel
Siegelpartner	Mit einem Siegel ausgezeichnete Planer
Faire Windparkplanung	Unter einer fairen Windparkplanung wird im Folgenden eine in allen Projektphasen transparente Planung verstanden, die mindestens den Anforderungen dieser Leitlinie entspricht und deren Überprüfungsergebnisse, reliabel und reproduzierbar sind
Sachverständiger	Der Sachverständige ist die Prüfinstanz. Darunter wird eine zentrale Prüfstelle verstanden, d.h. ein Sachbearbeiter und ein Sachverständiger (gemeinsam in der Leitlinie als Sachverständiger bezeichnet).
Sachverständigenbeirat	Sachverständigenausschuss aus Vertretern von Planern, Betreibern, Verbänden, Behörden, Wissenschaft und Förderinstituten zur Gewährleistung der Berücksichtigung unterschiedlicher gesellschaftlicher Ansprüche und Anforderungen bei der Vergabe des Siegels.
Prüfstelle	Unabhängige (nicht öffentlich-rechtliche) Stelle zur Umsetzung, Zertifizierung und Prüfung der Siegelträger und die Vergabe des Siegels.

---

## 1. Einleitung

Die Windenergie und insbesondere auch Bürgerwindparkprojekte haben in Schleswig-Holstein eine lange Tradition. Planer und Betreiber haben langjährige Erfahrungen, wie eine gute Kooperation mit allen Beteiligten durchgeführt wird. Die sich ständig ändernden Rahmenbedingungen machen es erforderlich, dass Maßstäbe für die Information und Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen sowie Kommunen geschaffen werden, die ein hohes Maß an Transparenz der Projekte und konkreten Planungsverfahren im Bereich der Windenergie sicherstellen.

Das Siegel „Faire Windparkplaner Schleswig-Holstein“ soll als Selbstverpflichtung für Planer und Planungsunternehmen dazu dienen, durch Einhaltung von festgelegten Kriterien eine nachvollziehbare und transparente Projektplanung zu gewährleisten, die folgende Zielsetzung hat:

- Umfassende Information,
- weitreichende Beteiligung,
- Möglichkeiten zur Teilhabe und
- erhöhte Wertschöpfung in der Region.

---

## 2. Anwendungsgebiet

- (1) Diese Leitlinie legt die Bewertungskriterien für „faire Windparkplaner“ (im folgenden Planer genannt) fest.
- (2) Herausgeber des Siegels ist das WETI. Das WETI benennt in Abstimmung mit dem Sachverständigenbeirat (im folgenden Beirat genannt) den Sachverständigen, der das Siegel vergibt. Der Sachverständige sollte eine entsprechende Ausbildung und Schulung sowie Erfahrungen im Bereich der Windenergie von mindestens 10 Jahren vorweisen können. Alle im Rahmen der Beurteilung für das Siegel „faire Windparkplaner“ anfallenden Prüfungen erfolgen durch den Sachverständigen.
- (3) Auf Antrag können alle in Schleswig-Holstein tätigen Planungsunternehmen, d.h. Planer von in Schleswig-Holstein geplanten Windenergieanlagen, geprüft werden.
- (4) Es sind die Anforderungen dieser Leitlinie zu erfüllen, um das Siegel zu behalten. Die Kriterien unterliegen einer kontinuierlichen Evaluation und Weiterentwicklung durch den Beirat.
- (5) Die Siegelvergabe an Planer erfolgt für einen begrenzten Zeitraum von einem Jahr. Für eine weitere Nutzung ist die Einhaltung der Kriterien der Leitlinie erneut zu prüfen. Nach Erhalt des Siegels ist dieses bis zur Aberkennung gültig.
- (6) Ausgezeichnete Planer werden mindestens jährlich oder bei Bedarf auf die Erfüllung der Kriterien durch den Sachverständigen überprüft.
- (7) Diese Leitlinie und eine Liste der Siegelträger sind öffentlich zugänglich, steht Bürgern, Unternehmen, Gemeinden sowie Planungsunternehmen zur Verfügung und klärt über Inhalte und Voraussetzungen des Siegels auf.

---

### 3. Anforderungen

Die Anforderungen definieren die Rahmenbedingungen bei der Vergabe des Siegels und teilen sich in folgende Kriterien auf:

- 3.1 Planungsprozess
- 3.2 Verträge
- 3.3 Finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten
- 3.4 Regionale Unterstützung und Wertschöpfung

Mit der ersten Anmeldung zum Siegel verpflichtet sich der Siegelträger diese Anforderungen zu erfüllen (Selbstverpflichtung):

- (1) Für die Vergabe ist ein Antrag des Planers notwendig. Die Antragsmodalitäten und –Unterlagen sind auf der Internetseite [www.fairewindenergie-sh.de](http://www.fairewindenergie-sh.de) veröffentlicht.
- (2) Die Zusage der Einhaltung der Kriterien dieser Leitlinie ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Vergabe des Siegels.
- (3) Die Kosten der Prüfung trägt der Siegelpartner und werden durch eine Honorarordnung geregelt.

## 3.1. Planungsprozess

Regional beteiligte Akteure sind früh in den Planungsprozess einzubeziehen. Es ist von Beginn des Planungsprozesses an eine große Transparenz zu schaffen. Der Planungsprozess eines Windparks umfasst sämtliche Arbeitsschritte und Tätigkeiten des Planungsunternehmens bis zum Beginn des Baus. Durch einen kontinuierlichen Austausch sind alle Interessensgruppen in den Planungsprozess einzubinden. Daher ist während des Planungsprozesses eine stetige Weitergabe und ein transparenter Umgang mit projektrelevanten Informationen verpflichtend.

Das Siegel bescheinigt im Wesentlichen die folgenden Punkte:

- (1) Angemessene Berücksichtigung und Beteiligung aller relevanten Interessensgruppen.
- (2) Alle beteiligten Flächeneigentümer in zu bebauenden Gebieten werden durch das Planungsunternehmen zu einer Informationsveranstaltung eingeladen. Dabei ist die Planung offen und transparent darzulegen.
- (3) Im weiteren Verlauf der Planung werden Veranstaltungen für alle interessierten Personen (zum Beispiel Bürgerinnen und Bürger, Flächeneigentümer/Pächter und Vertreter der Gemeinde) angeboten. Sorgen, Bedenken und Einwände sowie deren Berücksichtigung bzw. Gründe für eine Nicht-Berücksichtigung sind zu dokumentieren und ggf. in die weitere Planung einzubeziehen. Auf Verlangen des Sachverständigen sind die Begründungen darzulegen.
- (4) Mit Einreichung des Genehmigungsantrages nach BImSchG soll eine Internetseite mit einer Projektübersicht inklusive aktueller Informationen eingerichtet werden. Dabei sind insbesondere Kontaktinformationen des Planers sowie der beteiligten Mitarbeiter aufzuführen.
- (5) Integrierte Klimakonzepte oder integrierte Rahmenkonzepte sind zu berücksichtigen. Bei einer Nicht-Berücksichtigung im Zuge der weiteren Planung ist eine Stellungnahme inklusive Begründung bei dem Sachverständigen einzureichen.

---

### 3.2. Verträge

Die zwischen Planer und Flächeneigentümern entstehenden Verträge sollen transparent und verständlich verfasst sein. Daher ist für die Vereinbarungen zwischen den Parteien ein Vertrag zu schließen, der die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt.

- (1) Für die Aufteilung von Pachten ist vorrangig das Flächenpachtmodell anzubieten. Bei Abweichungen in einzelnen Projekten ist auf Anforderung eine begründete Stellungnahme abzugeben, warum vom Flächenpachtmodell abgewichen wurde.
- (2) Eine außerordentliche Kündigungsoption aus wichtigem Grund nach 5 Jahren Planungszeit muss für den Flächeneigentümer gegeben sein. Die Vereinbarung einer Zahlung eines Bindeentgelts zur Verlängerung des Vertrags um einen angemessenen Zeitraum muss jedoch möglich sein.  
Eine Sonderklausel für den Fall, dass eine Genehmigung nach BImSchG vorliegt, der Zuschlag in der Ausschreibung nach dem EEG jedoch nicht erfolgt ist, ist erlaubt.
- (3) Ein fairer Umgang mit Dienstbarkeiten muss gewährleistet sein.
- (4) Der Bewirtschafter der geplanten und in Anspruch genommenen Fläche, sofern dieser nicht gleichzeitig Eigentümer ist, soll bei Ernteauffällen und -Erschwernissen entschädigt werden. Beschädigung und Verschmutzung sind instand zu setzen bzw. zu beseitigen oder finanziell auszugleichen.
- (5) Vertragliche Regelungen mit Dritten, insbesondere mit Gemeinden (z.B. städtebaulicher Vertrag) dürfen der sich aus dieser Leitlinie ergebene Selbstverpflichtung nicht widersprechen.

---

### 3.3. Finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten

Die Schaffung einer regionalen finanziellen Beteiligung trägt zu einer stärkeren Akzeptanz bei.

Das Planungsunternehmen hat zum frühestmöglichen Zeitpunkt der Planung, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Baureife, bekannt zu geben, wie die finanzielle Beteiligung für Bürger und Kommunen umgesetzt werden soll.

Die Möglichkeiten der Beteiligung sind den Interessensgruppen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden oder Akteuren ortsüblich bekannt zu machen. Hierfür können z.B. Informationsveranstaltungen genutzt werden.

Die Möglichkeiten einer Beteiligung der Interessensgruppen sind vielfältig. Im Folgenden werden Beteiligungsformen beispielhaft aufgeführt:

- (1) Direkte unternehmerische Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger am Windpark auch mit geringen Einstiegssummen
- (2) Indirekte Beteiligung am Windpark durch Ausgabe von Sparbriefen ggf. über regionale Kreditinstitute
- (3) Indirekte Beteiligung durch z.B. eine Bürgergesellschaft, die ihrerseits eine Beteiligung am Windpark hält

Um eine transparente Beteiligung zu ermöglichen, ist von dem Planer eine Wirtschaftlichkeitsprognose abzugeben. In dieser sind die Kosten, der erwartete Ertrag und die Risikofaktoren aufzuzeigen.

---

### 3.4. Regionale Unterstützung und Wertschöpfung

Der Planer hat zu dokumentieren, dass eine regionale Unterstützung und Wertschöpfung stattfindet.

Beispiele für eine regionale Wertschöpfung sind:

- (1) Angebot von Arbeitsplätzen, beispielsweise durch die Beschäftigung eines Mühlenwarts vor Ort und/oder die Realisierung von Ausgleichsmaßnahmen vor Ort
- (2) Bemühung um Beteiligung von regionalen Unternehmen durch die Beauftragung mit beispielsweise dem Straßen- und Fundamentbau, Kabelarbeiten und Anlegung von Zuwegungen
- (3) In Zusammenarbeit mit einem Stromanbieter einen regional vergünstigten Stromtarif konzeptionieren
- (4) Den regionalen Kreditinstituten die Möglichkeit einräumen, ein Angebot zur Finanzierung unterbreiten zu können
- (5) Die fiskalische Bedeutung des Projektes möglichst so organisieren, dass regionale Einnahmen produziert werden. Beispielsweise den Sitz der Gesellschaft in die Standortgemeinde legen oder Gewerbesteuererlegung mit Besserstellung der Standortgemeinde gegenüber dem gesetzlich vorgeschriebenen Anteil von 70%.

---

## 4. Dokumentation

Dem Sachverständigen wird eine Liste über die fair geplanten Projekte des Planers in Schleswig-Holstein übermittelt. Die gelisteten Projekte werden stichprobenartig auf Erfüllung der Leitlinie zur Siegelvergabe geprüft.

Für die Erstprüfung eines Planungsunternehmens anhand eines Projektes ist das Dokumentieren aller relevanten Informationen gegenüber dem Sachverständigen erforderlich.

Neben einfachen Projektdetails, sind mindestens die folgenden Informationen zu übermitteln:

- (1) Übersicht über Informationsveranstaltungen und deren Protokolle
- (2) Verlinkungen zu bereits angelegten Internetseiten
- (3) Übersicht über angebotene Beteiligungsmodelle
- (4) Protokolle der Kommunikation mit regionalen Dienstleistern zum Zweck der regionalen Wertschöpfung
- (5) Übersicht über weitere Maßnahmen

Für die laufende Qualitätssicherung sowie die jährliche Überprüfung der Konformität zur Siegelnutzung ist regelmäßig eine Aktualisierung der Projektinformationen notwendig.

Falls vorhanden, ist ein Nachweis über ein QM-System, Zertifizierung nach DIN 9001 und/oder 14001 oder EMAS oder Vergleichbares einzureichen.

Bei Verstößen gegen die Leitlinie, die im Rahmen einer Prüfung durch den Sachverständigen aufgezeigt worden sind, bzw. bei Nichterfüllung der Leitlinie in den geprüften Projekten müssen die Gründe erläutert werden. Anschließend erhält der Planer die Möglichkeit, die Verstöße binnen einer angemessenen Frist zu korrigieren und somit wieder den Anforderungen zu entsprechen.

Bei Verstoß wesentlicher Kriterien, welche die Glaubwürdigkeit des Siegels beschädigen, und nicht erfolgter oder nicht fristgerechter Nachbesserung gilt dies nicht und es erfolgt der Ausschluss des Planers von den Siegelträgern. Der Planer kann sich nach einem Jahr erneut bewerben.

---

## 5. Anlagen

(1) Checkliste für den Sachverständigen

## Anlage 1: Checkliste für den Sachverständigen

Diese Checkliste dient der Prüfung der einzuhaltenden Vorgaben.

<b>A</b>	<b>Information &amp; Transparenz im Planungsprozess</b>
A-1a	Beteiligung aller direkt betroffenen Akteure
A-1b	Frühzeitige und umfangreiche Einbeziehung der direkten Akteure
A-1c	Berücksichtigung von Sorgen und Einwänden der direkten Akteure
A-2a	Beteiligung aller direkt oder indirekt betroffenen Interessensgruppen
A-2b	Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung
A-2c	Frühzeitige und umfangreiche Einbeziehung aller relevanten Interessensgruppen
A-2d	Berücksichtigung von Sorgen und Einwänden der relevanten Interessensgruppen
A-3	Informationsangebot für die breite Öffentlichkeit vor Ort
A-4	Berücksichtigung kommunaler/regionaler Klima- oder Energiekonzepte
A-5	weitere Maßnahmen
<b>B</b>	<b>Fairer Umgang mit Verträgen</b>
B-1	Transparente und verständliche Verträge
B-2a	Pachtpoolvertrag
B-2b	Faire Pachtaufteilung auf Flächeneigentümer
B-2c	Außerordentliche Kündigungsoption aus wichtigem Grund nach 5 Jahren Planungszeit
B-2d	Vereinbarung einer Zahlung eines Bindeentgelts zur Verlängerung des Vertrags um einen angemessenen Zeitraum
B-3	Fairer Umgang mit Dienstbarkeiten
B-4	Entschädigungen bei Ernteaussfällen/-Erschwernissen, Instandsetzungen bei Beschädigungen/Verschmutzungen
B-5	Berücksichtigung der Leitlinienkriterien in weiteren vertraglichen Regelungen mit Dritten
B-6	weitere Maßnahmen
<b>C</b>	<b>Finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten</b>
C-1	Frühzeitige Bekanntgabe, wie die finanzielle Beteiligung für Bürger und Kommunen umgesetzt werden soll
C-2a	Direkte unternehmerische Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger am Windpark (auch mit geringen Einstiegssummen)
C-2b	Abgabe einer Wirtschaftlichkeitsprognose
C-3	Indirekte Beteiligung am Windpark durch Ausgabe von Sparbriefen über regionale Kreditinstitute
C-4	Indirekte Beteiligung durch z.B. eine Bürgergesellschaft, die ihrerseits eine Beteiligung am Windpark hält
C-5	weitere Maßnahmen

---

<b>D</b>	<b>Regionale Unterstützung &amp; Wertschöpfung</b>
D-1	Angebotene oder geplante Schaffung von Arbeitsplätzen vor Ort
D-2	Bemühung um Beteiligung von regionalen Unternehmen
D-3	Angebot eines vergünstigten Stromtarifs mit regionalem Stromanbieter
D-4	Bemühungen, den regionalen Kreditinstituten die Möglichkeit einräumen, ein Angebot zur Finanzierung unterbreiten zu dürfen
D-5a	Sitz der Gesellschaft in der Standortgemeinde
D-5b	Gewerbsteuererlegung mit Besserstellung der Standortgemeinde gegenüber dem gesetzlich vorgeschriebenen Anteil von 70%
D-6	weitere Maßnahmen